

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 4655  
des Abgeordneten Thomas Jung (AfD-Fraktion)  
Drucksache 6/11633

### **Anzahl offener Haftbefehle im Land Brandenburg**

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Justiz und für Europa und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen des Fragestellers: Gemäß der Presseberichterstattung unter anderem in der Zeit-Online Ende Mai 2019 (<https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2019-05/kriminalitaet-deutschland-sicherheit-politisch-motivierte-straftaten-haftbefehle>) werden deutschlandweit 186.000 Straftäter mit Haftbefehl gesucht. Danach sollen per Stichtag 28.03.2019 im Land Brandenburg 8,6 offene Haftbefehle je 10.000 Einwohner bestehen.

Ich frage die Landesregierung:

Frage 1: Wie viele Haftbefehle wurden in den Jahren ab 2016 bis einschließlich Juni 2019 im Land Brandenburg erlassen? (bitte auflisten nach Datum des Erlasses, Form der Haft und Nationalität)

Frage 2: Wie viele der unter Ziffer 1 dargestellten Haftbefehle sind im Land Brandenburg im Zeitraum 2016 bis einschließlich Mai 2019 offen gewesen? (bitte auch Datum des Erlasses, Straftat und Nationalität mit angeben)

Frage 3: Wie viele Haftbefehle wurden ab 2016 gegen rechts-, links- und islamistisch-extremistische Straftäter in Brandenburg nicht vollstreckt? (bitte auflisten nach Phänomenbereichen und Straftaten)

Frage 4: Wie viele der offenen Haftbefehle sind länger als drei Monate, wie viele länger als sechs Monate, wie viele länger als ein Jahr offen?

Frage 5: Aus welchen Gründen konnten die Vollstreckungen der offenen Haftbefehle bisher nicht erfolgen?

Frage 6: Wie viele der offenen Haftbefehle gelten als unvollziehbar und aus welchen Gründen?

zu Fragen 1 bis 6: Eine statistische Erhebung aller bei der Polizei eingegangenen Fahndungsersuchen der Justiz erfolgt weder bei der Polizei noch bei den Staatsanwaltschaften des Landes. Daher können auch keine differenzierenden Aussagen zum Erlass der Haftbefehle, zur Form der Haft, zur Nationalität der Betroffenen, zu Vollstreckungserfolgen, zur

Eingegangen: 22.07.2019 / Ausgegeben: 29.07.2019

Fahndungsdauer oder zu Gründen für eine Nichtvollstreckbarkeit getroffen werden. Auf die Antworten der Landesregierung zu den Kleinen Anfragen Nr. 162 (LT-Drs. 6/566), Nr. 1447 (LT-Drs. 6/3633) und Nr. 3651 (LT-Drs. 5/9368) wird insoweit verwiesen. In der Regel sind „offene“ Haftbefehle allerdings wegen unbekanntem Aufenthaltsort bzw. Flucht der beschuldigten Person nicht vollstreckbar. Weitere differenzierte Angaben sind mangels gesonderter statistischer Erhebungen nicht möglich. Zum Phänomenbereich der Politisch motivierten Kriminalität sind mit Stand vom 27. Juni 2019 folgende Daten erfasst:

PMK-rechts: 14 Haftbefehle nicht vollstreckt,  
 PMK-links: keine nicht vollstreckten Haftbefehle,  
 PMK-religiöse Ideologie: 3 Haftbefehle nicht vollstreckt.

Die in der Anfrage benannten islamistisch-extremistischen Straftäter werden thematisch im Phänomenbereich „PMK-religiöse Ideologie“ abgebildet. Angaben zu früheren Daten nicht vollstreckter Haftbefehle erfolgen nicht, da die entsprechenden Fahndungszahlen einer dynamischen Veränderung unterliegen. Im Einzelnen ergibt sich mit Stand vom 27. Juni 2019 nachfolgende Aufstellung für den Bereich „PMK-rechts“:

Anzahl	Delikt	Bezeichnung
1	§ 130 StGB	Volksverhetzung
1	§ 185 StGB	Beleidigung
1	§ 223 StGB	Körperverletzung
1	§ 243 StGB	Besonders schwerer Fall des Diebstahls
1	§ 259 StGB	Hehlerei
1	§ 260a StGB	Gewerbsmäßige Bandenhehlerei
2	§ 263 StGB	Betrug
1	§ 267 StGB	Urkundenfälschung
1	§§ 315b und 113 StGB	Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte
1	§ 316 StGB	Trunkenheit im Verkehr
1	§ 21 StVG	Fahren ohne Fahrerlaubnis
2		Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz

Für den Bereich „PMK-religiöse Ideologie“ stellen sich die nicht vollstreckten Haftbefehle per 27. Juni 2019 wie folgt dar:

Anzahl	Delikt	Bezeichnung
1	§ 145 StGB	Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln
1	§ 241 StGB	Bedrohung
1	§ 242 StGB	Diebstahl

Frage 7: Welche Maßnahmen haben Polizei und Justiz ergriffen, um der gesuchten Person habhaft zu werden?

zu Frage 7: Mangels statistischer Erhebungen können keine Angaben zu konkreten Fällen gemacht werden. In der Regel erfolgt eine Ausschreibung der gesuchten Person zur nationalen Fahndung beim Landeskriminalamt des Landes Brandenburg bzw. beim Zoll oder der Bundespolizei. Sofern dies angezeigt ist, erfolgt darüber hinaus eine internationale Ausschreibung zur Festnahme. Ferner werden in geeigneten Fällen lokale Polizeidienststellen oder die Zielfahndung des Landeskriminalamtes mit der Aufenthaltsermittlung und

Festnahme beauftragt. Durch die Polizei erfolgt je nach Priorisierung der Einsatz taktischer Maßnahmen, die im Einzelfall in Betracht kommen. Es bestehen Möglichkeiten der Informationsbeschaffung und Erstellung eines Personagramms der Zielperson aufgrund der Auswertung aller internen und externen Informationsquellen, beispielsweise auch der sozialen Medien.